

ZBB 2007, 211

VerbrKrG § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Buchst. b; HWiG §§ 1, 2

Kein Recht zum HWiG-Widerruf eines Darlehensvertrags bei Nichtausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Immobilienfondsbeitritts trotz ordnungsgemäßer Belehrung

OLG Brandenburg, Urt. v. 17.01.2007 – 3 U 228/05, WM 2007, 826 = ZfIR 2007, 294 (LS)

Leitsätze:

1. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Buchst. b VerbrKrG erforderliche Gesamtbetragsangabe ist nicht nur unvollständig, sondern fehlt, wenn bei Kreditverträgen mit einer längeren Laufzeit als der zunächst vereinbarten Zinsbindungsfrist der Vertrag nur den für die Zeit der Zinsfestschreibung zu erbringenden Teilbetrag ausweist.
2. Ein Verbraucher, der bei einem Anlagegeschäft ein Widerrufsrecht trotz ordnungsgemäßer Belehrung nicht ausübt, tut dies regelmäßig bewusst. Hierbei bezieht er normalerweise auch die wirtschaftlich damit eng verbundene Finanzierungsentscheidung in seine Überlegung mit ein (vgl. BGH, Urt. v. 9. 5. 2006 – XI ZR 114/05, BKR 2006, 405).
3. Der Gebührenstreitwert einer negativen Feststellungsklage über ein Darlehen ist nach dem vollen Wert der noch offenen Darlehensvaluta zu bemessen. Die nach dem Darlehensvertrag zu zahlenden Zinsen erhöhen den Streitwert der negativen Feststellungsklage nicht.